

Familie Dr. Matthias Kleespies, Am Bächle 8, 87784 Westerheim

Jobcenter Unterallgäu
Geschäftsleitung - Herrn XXX
Bahnhofstraße 6

87719 Mindelheim

Westerheim, den 23.09.2012

Einschreiben mit Rückschein, vorab per Telefax an 08261 - XXX

WIDERSPRUCH gegen diverse Bescheide vom 10.09.2012 – insgesamt 4 Seiten

Sehr geehrter Herr XXX,

Ich lege gegen folgende die Bedarfsgemeinschaft (BG) betreffende Bescheide vom 10.09.2012 insoweit **W I D E R S P R U C H** ein, als sie die massiven Kürzungen der Kosten für Unterkunft und Heizung betreffen:

- Änderung zum Bescheid vom 26.03.2012 über Leistungen zur Sicherheit des Lebensunterhalts an MICH
- Aufhebungs- und Erstattungsbescheid an Frau Kleespies
- Änderung zum Bescheid vom 25.06.2012 über Leistungen zur Sicherheit des Lebensunterhalts an Frau Kirmizi

B E G R Ü N D U N G:

- 1.) Da Ihrer Behörde § 24 SGB X – schon wieder - entfallen zu sein scheint, führe ich hier nochmals Absatz 1 auf: "Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. "

Die sogar für Ihre Behörde ZWINGEND vorgeschriebene Anhörung fand – wieder einmal – NICHT STATT. Wir haben am 06.09.2012 geheiratet und Frau XXX darüber mit Schreiben vom 07.09.2012 informiert. Die Bescheide datieren vom 10.09.2012.

Da die Erlassung von Verwaltungsakten ohne vorherige Anhörung in Ihrer Behörde eine lange Tradition aufweist – ich erinnere in diesem Zusammenhang sehr gerne nochmals daran, dass Ihre damalige Mitarbeiterin Frau XXX gegen meine heutige Frau bereits 2007 einen Verwaltungsakt mit frei erfundenen Unterstellungen und OHNE JEDE ANHÖRUNG erließ – wundere ich mich überhaupt nicht. Ich wundere mich beim Jobcenter Unterallgäu ohnehin über gar nichts mehr.

Dennoch, Herr XXX, und GERADE DESHALB sind sämtliche widersprochenen Bescheide bereits aus diesem Grund voll umfänglich rechtswidrig, da sie *ohne Anhörung überhaupt nicht hätten erlassen werden dürfen* und **umgehend in der Form aufzuheben, dass der vor Erlass dieser Bescheide bestehende Rechts- und Bewilligungszustand in vollem Umfang wiederhergestellt wird.**

- 2.) Im gesamten SGB II findet sich mit keiner Silbe auch nur eine einzige Rechtsvorschrift, die, selbst eine erfolgte Anhörung unterstellend, RECHTSGRUNDLAGE der widersprochenen Bescheide sein könnte. Deutlich gesagt findet sich keine einzige Rechtsvorschrift, die vorschreiben würde, dass verheiratete Mitglieder einer BG a) überhaupt und b) insbesondere bereits am Tag der Eheschließung in einer gemeinsamen Wohnung zusammen leben MÜSSEN, wie die Bescheide dies durch logische Schlussfolgerung unterstellen. Anders ist jedenfalls schon rein logisch durch nichts nachvollziehbar, wieso die "Kosten für Unterkunft und Heizung" von vorher pro Person insgesamt 286 € pro Monat auf nunmehr 180,50 € pro Person und Monat, mithin *um mehr als 36%*, gekürzt wurden.

Es gibt allerdings noch eine andere Erklärungsmöglichkeit, die mir insgesamt wesentlich zutreffender erscheint als aus nicht nachvollziehbaren Bescheiden mit Hilfe logischer Schlussfolgerungen irgendwelche Erklärungen ableiten zu wollen: reine Willkür.

Um Nachvollziehbarkeit scheint es dem Verantwortlichen der widersprochenen Bescheide ohnehin nicht gegangen zu sein, denn sonst hätte er sicherlich nicht die Anwendung von § 24 SGB X "vergessen".

§ 7 SGB II, Absatz 3, Satz 3a) weist gerade auch "nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten" einer BG zu, woraus sich zwingend ergibt, dass ein nicht dauerndes GETRENNTLEBEN auch innerhalb einer BG zumindest in der Praxis möglich ist und vermutlich auch vorkommt. Jedenfalls fand der Gesetzgeber diesen Fall relevant genug, um ihn in eine Rechtsvorschrift einzubetten.

Sämtliche widersprochenen Bescheide wurden folglich OHNE JEDE RECHTSGRUNDLAGE erlassen, sind daher **in vollem Umfang rechtswidrig** und gerade aus diesem Grund umgehend in der unter 1.) genannten Form aufzuheben.

Sollten Sie eine anwendbare Rechtsgrundlage als Rechtfertigung der widersprochenen Bescheide finden, lassen Sie es mich gerne wissen.

Die "Rechtsgrundlage", die Herrn XXX, der nach Auskunft von Frau XXX Verantwortliche der widersprochenen Bescheide, im telefonischen Gespräch mit mir einfiel, war in etwa folgende: "Wir machen das (Anmerkung: dass wir als Ehepaar auch weiterhin in zwei getrennten Wohnungen leben) nicht mit und können uns gerne vor Gericht treffen. Meine Wertvorstellungen gehen davon aus, dass man als Ehepaar durchaus zusammen leben kann".

Wie schon gesagt, Herr XXX: mich wundert überhaupt nichts mehr.

- 3.) Es ist aus keinem der widersprochenen Bescheide ersichtlich, wieso die "Kosten für Unterkunft und Heizung" gerade auf den dort angegebenen Betrag gekürzt wurden. Die Beträge sind vollständig aus der Luft gegriffen und genügen insofern noch nicht einmal § 35 Abs. 1 SGB X.

Darüber hinaus verstossen die Bescheide auch insgesamt gegen § 35 Abs. 1 SGB X, da, wie bereits erwähnt, keiner der zitierten Paragraphen des SGB II eine Rechtsgrundlage für die massiven Kürzungen der KDU hergibt. Die so genannten "Begründungen" der Bescheide sind, falls vorhanden, daher lediglich *Scheinbegründungen*, was gegebenenfalls den Tatbestand der Täuschung bzw. versuchten Täuschung begründet.

- 4.) Eine gerade bei den KDU zwingend erforderliche **Einzelfallprüfung** fand erkennbar NICHT statt – siehe 1.)
- 5.) **Nicht zuletzt** verstossen die widersprochenen Bescheide massiv und eindeutig gegen § 11 des Grundgesetzes, das, wie Ihnen eventuell bekannt ist, aber das Jobcenter Unterallgäu noch nie gestört hat, sämtlichen weiteren Gesetzen übergeordnet ist.

Wir können gerne ein Procedere aushandeln, mit dem meine Frau und ich innerhalb einer angemessenen Frist eine geeignete gemeinsame Wohnung suchen und beziehen.

Ich habe, auch wenn Sie das wundern mag, für das "Problem", das sich für das Jobcenter, wenn auch in erster Linie ja durch die Heirat *rein formaljuristisch* ergibt, sogar vollstes Verständnis und ich erwarte überhaupt nicht, dass Sie uns auf unbestimmte Zeit weiterhin zwei Wohnungen finanzieren.

Selbstverständlich wollen meine Frau und ich eine gemeinsame Wohnung bewohnen. Dies ist uns allerdings wegen des Ihnen seit langem bekannten kulturellen Hintergrundes meiner Frau erst seit der Heirat möglich.

Die Art und Weise, wie Herr XXX mit einem bereits im Verfahrensablauf rechtswidrigen Vorgehen versucht hat, "das Problem" – **sein Problem!** - zu lösen, ist allerdings ganz und gar inakzeptabel.

Offene Rechtsbrüche akzeptiere ich nicht!

Freundliche Grüße

Dr. Matthias Kleespies